

**Beglaubigte Abschrift**

148 C 192/18



**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Schlussurteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer  
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336  
München,

gegen

Herrn [REDACTED], 52428 Jülich,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] 52064 Aachen,

hat das Amtsgericht Köln

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
15.02.2019

durch die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 12.04.2018 (Gz. [REDACTED]) wird, soweit nicht bereits durch Teil-Anerkenntnisurteil vom 25.10.2018 erkannt wurde, also in Höhe von 400,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.07.2017, aufrechterhalten.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

Auch soweit der Beklagte die Klage nicht bereits teilweise anerkannt hatte, ist diese sowohl zulässig als auch begründet.

I.

Der klagenden Partei steht gegen die beklagte Partei, nach diese die Klageforderung mit Schriftsatz vom 27.09.2018 bereits in Höhe von 815,00 € anerkannt hatte, ein Anspruch auf Zahlung weiterer 400,00 € gemäß § 97 Abs. 2 UrhG i. V. mit §§ 94 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.07.2017 zu.

Unstreitig ist der Zahlungsanspruch dem Grunde nach gegeben. Die beklagte Partei hatte diesen (wie auch die Abmahnkosten) bereits mit Schriftsatz vom 27.09.2018 in Höhe von 600,00 € teilweise anerkannt. Streitig ist mithin lediglich die Höhe des von der beklagten Partei geschuldeten Schadensersatzes.

Die Höhe des nach § 97 Abs. 2 UrhG zu erstattenden Schadens richtet sich nach den Grundsätzen zur sog. Lizenzanalogie. Dabei hat der Tatrichter die Höhe der zu zahlenden Lizenzgebühr gemäß § 287 ZPO unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (vgl. BGH Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 68/08 – Restwertbörse I; Urt. v. 11.06.2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I). Es ist schon von daher nicht entscheidend, ob der Rechteinhaber das streitgegenständliche Werk überhaupt lizenzieren wollte. Vielmehr hat der Rechtsverletzer auch dann Schadensersatz in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu leisten, wenn schlechthin undenkbar erscheint, dass entweder der Rechteinhaber einer Nutzung überhaupt zugestimmt hätte oder dass umgekehrt der Rechtsverletzer überhaupt bereits gewesen wäre, für die von ihm rechtswidrig vorgenommene Nutzung eine Vergütung zu zahlen (st. Rspr., vgl. BGH GRUR 1993, 55 – Tchibo/Rollex II; BGH NJW-RR 1995, 1320 f.; LG Köln, Urt. v. 01.03.2018 – 14 S

30/17).

Dies zugrunde gelegt begründet das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Filmwerks nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts wie auch insbesondere des Landgerichts Köln (s. bspw. Urt. des LG Köln v. 08.03.2018 - 14 S 28/17) regelmäßig einen Lizenzschadensersatzanspruch in Höhe von 400,00 € bis 600,00 €, wobei sowohl ein Über- wie auch ein Unterschreiten dieses Rahmens möglich ist (s. etwa Beschluss des LG Köln vom 12.09.2018, 14 O 165/18; dort: 4.485,00 € für das unbefugte öffentliche Zugänglichmachen eines Computerspiels per Internet-Tauschbörse).

Dies vorausgeschickt ist vorliegend ein Lizenzschadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt 1.000,00 €, nach Teilanerkennnis in Höhe von 600,00 € also noch in Höhe von 400,00 € als angemessen anzusehen.

Die Tat erfolgte am [REDACTED] (vgl. Anlage K3) und somit zeitnah zu der Veröffentlichung des Werks. Zwar steht zwischen den Parteien im Streit, ob die Vermarktung des Werks nach dessen vorheriger Kinovorführung in Deutschland am [REDACTED] startete (so die beklagte Partei) oder erst am [REDACTED] (so die klagende Partei). Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, da sie in beiden Fällen in die aktuelle Verwertungsphase des Werks fällt, in der das Interesse an einem Filmwerk erfahrungsgemäß am stärksten ausgeprägt ist und somit die Gefahr, dass sich Interessierte das Werk illegal über sog. Online-Tauschbörsen beschaffen, am größten ausgeprägt ist. Hinzukommt, dass das streitgegenständliche Werk Teil einer auch finanziell erfolgreichen Filmreihe ist – weltweit spielte der Film insgesamt 363.204.635 \$, also knapp das Dreifache seiner Produktionskosten von 127.000.000 \$, ein –, sodass auch aus diesen Gründen von einem entsprechend großen Interessentenkreis auszugehen ist. Hätten nur 100 Personen auf die von dem Beklagten zum Download angebotenen Daten seinerzeit zugegriffen, wäre der Klägerin allein auf Grundlage des für eine DVD des streitgegenständlichen Werks erzielbaren Kaufpreises von unstreitig 9,99 € ein Schaden in Höhe von 999,00 € entstanden. Dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, dass der Verkaufspreis eines neuen Filmwerks im hier mit der Tatzeit zusammenfallenden Veröffentlichungszeitpunkt regelmäßig über 9,99 € liegt. Wendete man den Faktor 400 an (diese Berechnungsmöglichkeit billigend u.a. OLG Köln, WRP 2012, 1006 sowie BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 –, Tauschbörse I, juris), ergäbe sich bereits ein Schaden in Höhe von mindestens 3.996,00 €.

Soweit die beklagte Partei darauf verweist, dass die klagende Partei gemäß der als Anlage K4-1 zur Akte gereichten Abmahnung vom [REDACTED] zunächst lediglich 600,00 € Schadensersatz geltend gemacht hatte, führt dies nicht zu einer

anderweitigen Beurteilung. Hierin liegt schon deshalb kein die Klägerin bindender Verzicht auf einen darüber hinausgehenden Schadensersatz, weil der Beklagte das darin liegende Angebot auf Abschluss eines Erlassvertrages nicht angenommen hat (zum Erfordernis eines zweiseitigen Erlassvertrages s. (Rüßmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 397 BGB, Rn. 3).

Der Anspruch auf die Nebenforderung (Verzugszinsen) in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.07.2017 folgt aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 2 Nr. 4, 288 Abs. 1 BGB. Die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung stellt eine unerlaubte Handlung dar, sodass Verzug gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB unmittelbar, also ohne das Erfordernis einer vorausgehenden Mahnung, eintrat.

### III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1 S. 1, 93, 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711, 713 ZPO.

Auch soweit der Beklagte die Klage mit Schriftsatz vom 27.09.2018 teilweise anerkannt hatte, waren ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Voraussetzungen des § 93 ZPO liegen nicht vor, weil der Beklagte Anlass zur Klage gegeben hatte, indem er auf zuvor in dieser Angelegenheit ergangene Aufforderungsschreiben der Klägerin wie auch den Mahnbescheid vom 06.03.2018 und den Vollstreckungsbescheid vom 12.04.2018 nicht reagiert hatte.

### IV.

Die Berufung war nicht zuzulassen. Diese ist nach § 511 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 ZPO nur dann zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Partei durch das Urteil mit nicht mehr als 600,00 € beschwert ist.

Daran fehlt es hier. Zwar ist mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von 600,00 € erreicht. Nach pflichtgemäßem Ermessen war die Berufung aber gleichwohl nicht zuzulassen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falls gefunden hat. Insbesondere steht das Urteil im Einklang mit der (ständigen)

Rechtsprechung des Amts- und Landgerichts Köln. Sie besitzt daher weder grundsätzliche Bedeutung, noch dient sie der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Der Streitwert wird auf bis 27.09.2018 auf 1.107,50 EUR und seitdem auf bis 500,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

